

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



**V**on Gottes Gnaden Wir Ernst  
 Friederich Herzog zu Sachsen, Sächlich,  
 Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-  
 len, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu  
 Meissen, gesürsteter Graf zu Henneberg,  
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr  
 zu Ravensstein. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir  
 in Genehmigung des von Unserer Regierung  
 und Rent-Cammer erstatteten gemeinschaftlichen  
 Gutachtens, zu mehrerer Verbesserung der Landwirth-  
 schafft gnädigst resolviret haben,

## I.

Wegen der Schaafhuth auf den Wiesen im Frühjahre  
 und Herbst, es für dieses Jahr 1791. gänzlich bey Unse-  
 rer vorjährigen Landesherrlichen Verordnung vom  
 17 April. nr. 1. 2. 3. und 4. bewenden zu lassen, jedoch  
 mit dem Vorbehalt, daß ad nr. 3. wegen der Rindvieh-  
 huth

Huth am Sonntag nach Beschaffenheit der Umstände in einzeln Fällen noch besondere Verfügung erlassen werden solle, dagegen es ausserden und bis dahin, bey dem generellen Verbot sein Verbleiben behält.

Nicht weniger soll es

II.

in Ansehung des Klee- und Kleinod-Baues, gleichmässig bey Unsern vorjährigen Verfügungen sub lit. a. b. c. d. e. und f. jedoch mit der beigefügten Erläuterung und resp. Extension verbleiben, daß nunmehr nach Verlauf von 6 Jahren, die Zehend-Freyheit vom Klee auf wüsten Aeckern wegfällt, demnächst aber die Stoppelruben auf huthbaren Feldern ebenfalls mit einem Huthgeld von 2 ggl. von 1 Sr. Feld, und zwar gleich nach der Ausaat, bey Vermeidung des Abhüchens zu bezahlen, billigmässig belegt werden.

Solten Wir auch in künftigen Jahren vielleicht wegen Gleichförmigkeit der Witterung und anderer Umstände, eine Abänderung zu machen und ein besonderes Patent zu erlassen nicht für nöthig erachten; so verordnen Wir hiermit zugleich, daß dieses und das vorjährige Mandat, bis auf weitere Resolution stets verbindlich und geltend seyn und bleiben solle.

Wir gebieten demnach aus Landesherrlicher Macht Unsern Praelaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, den Stadträthen und Gerichtshaltern, Schultheissen und Unsern Untertanen insaemant, die Unsere Landesfürstliche Verordnung durchgängig nicht nur selbst schuldigst zu befolgen, sondern

dern auch, daß es von andern geschehe, und die Uebertreter bestraft und resp. zur Bestrafung angezeigt werden, gebührende Sorge zu tragen.

An dem geschiehet Unsere ernstliche und gnädigste Willensmeinung und Wir haben zu dem Ende gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung zu drucken und überall zu publiciren befohlen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg  
den 14 April 1791.



Sereniffimus.

Ein dem höchsten Hofe  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr

Im dem höchsten Hofe  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr

Im dem höchsten Hofe  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr



Im dem höchsten Hofe  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr

Im dem höchsten Hofe  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr  
Hochwirdiger Herr

fer  
ph  
ge  
un  
S  
un  
E  
fer  
fa  
na  
ve  
ot  
ler  
U  
w  
m  
ge  
S  
de  
E  
ch  
M



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



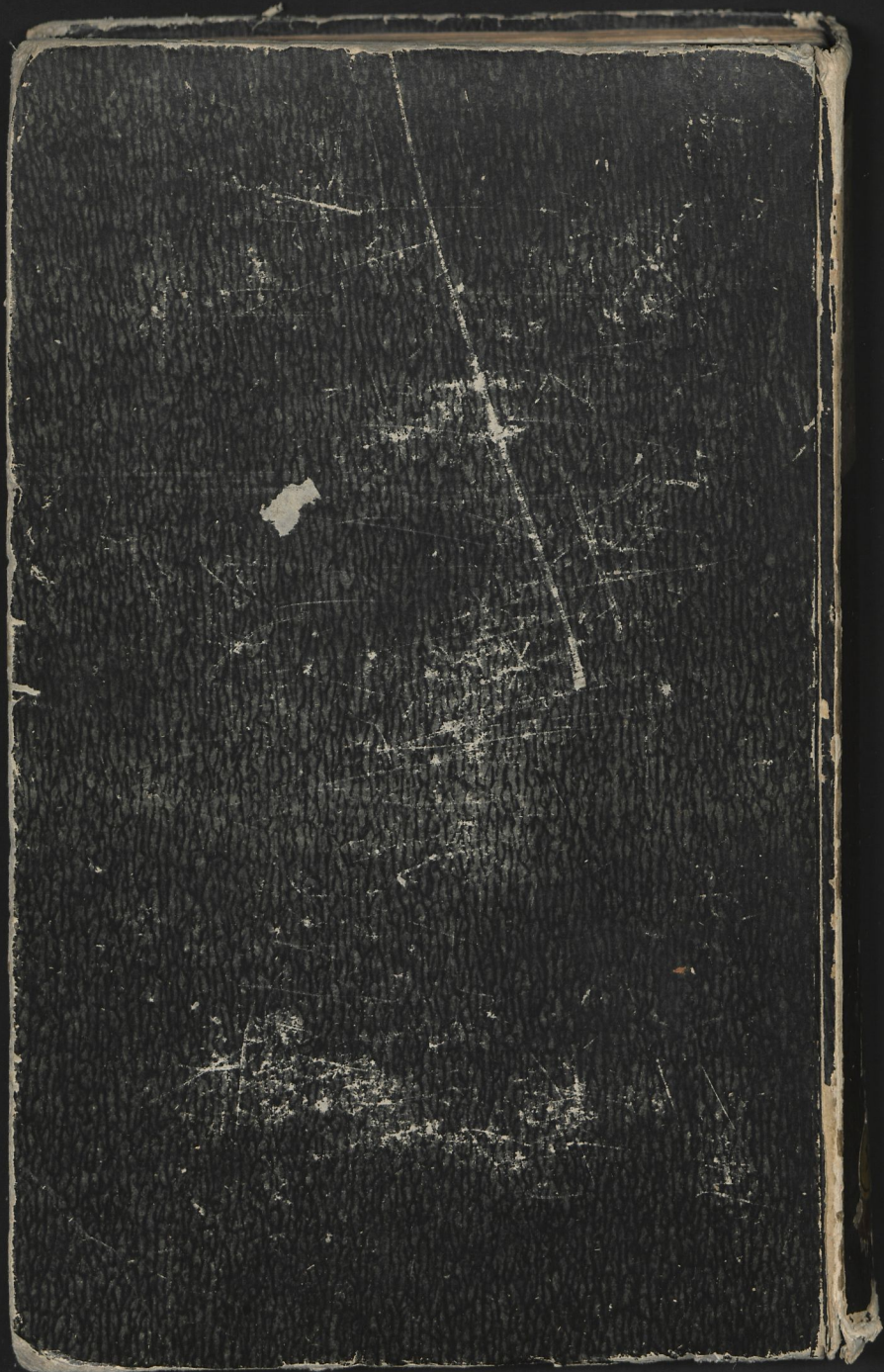
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓







... und ...  
...  
...

...

**W**on Gottes Gnaden Wir Er  
Friederich Herzog zu Sachsen, Für  
Cleve und Berg, auch Engern und Westph  
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf  
Meissen, gefürsteter Graf zu Hennebe  
Graf zu der Mark und Ravensberg, H  
zu Ravensstein. 2c. 2c.

**I**hun Kund und fügen hiermit zu wissen, wie  
in Genehmigung des von Unserer Regieri  
und Rent-Cammer erstatteten gemeinschaftlic  
Gutachtens, zu mehrerer Verbesserung der Landwi  
schaft gnädigst resolviret haben,

**I.**

**W**egen der Schaafhuth auf den Wiesen im Frühja  
und Herbst, es für dieses Jahr 1791. gänzlich bey U  
rer vorjährigen Landesherrlichen Verordnung v  
17 April. nr. 1. 2. 3. und 4. bewenden zu lassen, jed  
mit dem Vorbehalt, daß ad nr. 3. wegen der Nindvi  
und

